

# Information zur Anwesenheitspflicht M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie

- gültig für die MPO 2024 -

Präsenzuniversitäten wie die Universität Bremen gehen von einer selbstverständlichen Präsenz Studierender in Lehrveranstaltungen aus. Daher gibt es grundsätzlich keine Pflicht, diese nachzuweisen.

Abweichend davon verlangt die Approbationsordnung für Psychotherapeut\*innen (§ 5 (2) PsychThApprO Stand: 04.03.20) einen solchen Nachweis bei dem Besuch hochschulischer Lehre, "soweit in diesen Modulen praktische Kompetenzen erworben werden sollen." Betreffende Module bzw. einzelne dazugehörende Veranstaltungen sind im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen. <sup>1</sup>

# Geltungsbereich der Anwesenheitspflicht

Da praktische Kompetenzen in der Regel in Seminaren erworben werden, sind Vorlesungen meist von einer solchen Dokumentationspflicht ausgenommen. Gemäß dem Modulhandbuch des Bremer M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie gilt für die Seminare, Oberseminare, Übungen und Fallarbeit der folgenden Module eine Anwesenheitspflicht:

# M-DEO: Dokumentation, Evaluation und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen

→ Dokumentation, Evaluation und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen (WiSe, Seminar)

# M-DUB: Vertiefte Psychologische Diagnostik und Begutachtung

- → Psychometrie für Forschung und Praxis (WiSe, Übung)
- → Anwendungsfelder der psychologischen Diagnostik und Begutachtung (WiSe, Oberseminar)

#### M-STUV: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie

- → Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre in der Psychotherapie, Teil 1 (WiSe, Seminar)
- → Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre in der Psychotherapie, Teil 2 (WiSe, Seminar)
- → Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre in der Psychotherapie, Teil 3 (WiSe, Seminar)

# • M-FOM: Vertiefung von Forschungsmethoden

→ Übung zur Vorlesung Datenmanagement und Datenanalyse für die Praxis (SoSe, Übung)

#### M-APT: Angewandte Psychotherapie

→ Angewandte Psychotherapie Teil 2 (SoSe, Seminar)

Die Regelungen zur Anwesenheitspflicht (im Folgenden kursiv markiert), die durch die Approbationsordnung vorgegeben sind, finden sich in der Masterprüfungsordnung 2024 in § 2 (10) wieder.



#### M-SR: Selbstrelexion

- → Selbstreflexion Teil 1 (SoSe, Oberseminar)
- → Selbstreflexion Teil 2 (WiSe oder SoSe, Oberseminar)

# M-BQT II: Berufsqualifizierende T\u00e4tigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie

- → Verfahren und Methoden der Psychotherapie: Neuropsychologische, psychodynamische und kognitiv-behaviorale Psychotherapie von Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen Teil 1 (SoSe, Oberseminar)
- → Verfahren und Methoden der Psychotherapie: Neuropsychologische, psychodynamische und kognitiv-behaviorale Psychotherapie von Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen Teil 2 (SoSe, Oberseminar)
- → Verfahren und Methoden der Psychotherapie: Neuropsychologische, psychodynamische und kognitiv-behaviorale Psychotherapie von Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen Teil 3 (SoSe, Oberseminar)

# M-FOP: Forschungsorientiertes Praktikum II - Psychotherapieforschung

- → Psychotherapieforschung (SoSe, Seminar)
- → Forschungsorientiertes Praktikum (WiSe oder SoSe, Oberseminar)

# M-BQT III: Berufsqualifizierende T\u00e4tigkeit III – Angewandte Psychotherapie (teil-)station\u00e4r

→ Berufspraktische Tätigkeit (teil-)stationär (WiSe oder SoSe, Praktikum mit 450 Präsenzstunden)

# M-BQT III: Berufsqualifizierende T\u00e4tigkeit III – Angewandte Psychotherapie (ambulant)

- → Fallseminar Ambulantes Arbeiten (WiSe oder SoSe, Fallarbeit)
- → Ambulante Fallarbeit Gruppe (WiSe oder SoSe, Fallarbeit)
- → Ambulante Fallarbeit supervidiert (WiSe oder SoSe, Fallarbeit)
- → Praktikum (WiSe oder SoSe)

# Überprüfung der Anwesenheitspflicht

"Die Anwesenheit von Studierenden wird in der Regel über Anwesenheitslisten geprüft und stellt die Voraussetzung zur Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung dar. Als anwesend gilt, wer nachweisen kann, dass mindestens 75% der Veranstaltungen in Präsenz besucht wurden." Eine Anwesenheit von mind. 75% ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Daher muss in den o.g. Veranstaltungen die Anwesenheit entsprechend geprüft und dokumentiert werden. Es ist unproblematisch, wenn Studierende einige Male fehlen solange sie die 75%-ige Anwesenheitsquote erfüllen. In der BQT III (teil-)stationär und ambulant gilt die 75 %-Regel nicht. Hier müssen insgesamt mind. 450 bzw. 150 Präsenzstunden im Praktikum nachgewiesen werden, um das Modul abzuschließen.